

Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle der "Datenbank der GD INFSO zur Erfassung von Kompetenzen und Erwartungen von Bediensteten"

Brüssel, den 23. September 2011 (Fall 2011-0614)

## 1. Verfahren

Am 24. Juni 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) der Europäischen Kommission eine Meldung für eine Vorabkontrolle der Datenbank der GD INFSO zur Erfassung von Kompetenzen und Erwartungen von Bediensteten im Zusammenhang mit der freiwilligen internen Mobilität. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigefügt:

- Datenschutzerklärung
- Musterfragebogen zu Kompetenzen und Erwartungen
- Erläuterungen des Generaldirektors der GD INFSO

Der Meldung ging eine Konsultation über die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle dieser Datenbank durch den DSB nach Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung 45/2001 im Mai 2011 voraus<sup>1</sup>. Am 2. August 2011 wurde der Entwurf der Stellungnahme zur Kommentierung übermittelt; die Kommentare gingen am 6. September 2011 ein.

## 2. Sachverhalt

Gegenstand dieser Stellungnahme zur Vorabkontrolle ist der Aufbau einer Datenbank über Kompetenzen und Erwartungen der Bediensteten der GD INFSO, mit der die freiwillige interne Mobilität innerhalb dieser Generaldirektion gefördert werden soll.

In der Datenbank sollen zentral und strukturiert Informationen über die Kompetenzen und Erwartungen der Bediensteten erfasst werden und damit ein besseres Management der Humanressourcen beispielsweise bei der Besetzung offener Stellen, der Ermittlung von Bediensteten mit besonderen Profilen für mögliche Task Forces und die Zuweisung dringender oder unvorhergesehener Aufgaben ermöglicht werden.

Die Teilnahme am System ist vollkommen freiwillig, und die Datenbank wird weder für die Beurteilung noch zur Messung der Leistung oder Produktivität von Bediensteten verwendet.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist die Europäische Kommission, vertreten durch den Leiter des Referats Humanressourcen bei der GD INFSO.

Alle Daten stammen von den betroffenen Personen selbst, die einen Online-IPM<sup>2</sup> – Fragebogen ausfüllen. Sie betreffen folgende Bereiche:

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe EDSB 2011-469.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Interactive Policy Making (interaktive Politikgestaltung).

- Bildungsniveau;
- Berufserfahrung;
- Sprachkenntnisse:
- sonstige wichtige Kompetenzen wie die Fähigkeit, ein Team zu führen, die Fähigkeit, Ressourcen zu planen und zu verwalten, Koordinierungsfähigkeiten, Fähigkeiten zum Abfassen von Texten usw.;
- Erwartungen bezüglich der bevorzugten Art des Arbeitsplatzes, des Arbeitsbereichs, der Arbeitszeiten und des Standorts.

Die betroffenen Personen haben jederzeit Gelegenheit, Auskunft über die von ihnen eingereichten Daten zu erhalten, sie zu ändern und zu löschen. Sofern die betroffene Person ihre personenbezogenen Daten nicht löscht, bleiben diese bis zum Ende ihrer Tätigkeit bei der GD INFSO in der Datenbank gespeichert.

Zugriff auf die Datenbanken zu Suchzwecken im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen können andere relevante Mitarbeiter des Referats Humanressourcen der GD INFSO (als "Auftragsverarbeiter" bezeichnet) erhalten, allerdings nur nach dem Grundsatz "Kenntnis notwendig" und mit besonderer Delegation. Auf Antrag können auch die <u>Mitglieder der Führungsebene der GD INFSO</u> zur Zuweisung dringender oder unvorhergesehener Aufgaben Zugang zu den Suchergebnissen erhalten.

Alle Empfänger werden über ihre Verpflichtung aufgeklärt, den Datenschutzanforderungen der Verordnung 45/2001 zu entsprechen und vor allem die Daten nicht zu anderen Zwecken als denen zu verwenden, die mit der Datenbank vereinbar sind.

Die betroffenen Personen erhalten Informationen auf der ersten Bildschirmseite des Fragebogens sowie in der angefügten Datenschutzerklärung.

(...)

## 3. Rechtliche Aspekte

**3.1. Vorabkontrolle.** Die Verordnung 45/2001 gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch EU-Organe im Rahmen von Tätigkeiten, die den Anwendungsbereich des EU-Rechts betreffen und Teil eines Datei-Systems sein sollen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b bezeichnet alle Vorgänge im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, die Speicherung, das Wiederauffinden, das Abfragen, die Nutzung, die Anpassung oder die Kombination.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Datenbank der Europäischen Kommission zur Erfassung von Kompetenzen und Erwartungen von Bediensteten fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung 45/2001. Sie unterliegt einer Vorabkontrolle durch den EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung, da es bei der Verarbeitung um eine Bewertung der Befähigung, Leistung und dienstlichen Führung der betroffenen Personen geht. Es soll nämlich mit der Datenbank die Befähigung der betroffenen Personen beurteilt werden, damit bestimmt werden kann, welcher Mitarbeiter einem bestimmten Profil bei der Besetzung offener Stellen oder der Zuweisung besonderer Aufgaben entspricht.

Die Meldung des DSB ging am 24. Juni 2011 ein. Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung 45/2001 hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Das

Verfahren wurde für 35 Tage ausgesetzt, damit Kommentare zum Entwurf der Stellungnahme abgegeben werden konnten. Daher muss diese Stellungnahme spätestens am 29. September 2011 vorgelegt werden.

**3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung.** Der EDSB hält fest, dass die zu prüfende Verarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung 45/2001 (und dem entsprechenden Erwägungsgrund 27) als rechtmäßig anzusehen ist, da sie für die Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die sich aus dem Beamtenstatut und den BBSB Nr. 31/1962 und 11/1962 ergeben, nämlich der Verwaltung von Humanressourcen bei der GD INFSO.

Darüber hinaus kann gemäß Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung die Einwilligung der betroffenen Person als weiterer Faktor betrachtet werden, der für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung spricht. Als solche Einwilligung gilt jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (wie es in Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung heißt).

Im vorliegenden Fall werden alle Bediensteten über die Datenverarbeitung und ihre völlige Freiwilligkeit aufgeklärt und zum Ausfüllen des Fragebogens aufgefordert. Damit erteilt die betroffene Person ganz eindeutig ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang.

**3.3. Datenqualität.** In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, c und d der Verordnung 45/2001 ist festgelegt, dass personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden müssen. Sie müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Schließlich müssen sie sachlich richtig sein.

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wurde bereits diskutiert (vgl. Punkt 3.2), während die Frage von Treu und Glauben vor dem Hintergrund der von den betroffenen Personen bereitgestellten Daten zu bewerten ist (vgl. Punkt 3.7). Die Verhältnismäßigkeit der verarbeiteten Daten scheint gewährleistet zu sein, da die Daten für den Zweck der Erleichterung der freiwilligen internen Mobilität bei der GD INFSO erheblich sind. Nachdem alle Daten von den betroffenen Personen selbst stammen und diese sie auch jederzeit ändern oder löschen können, dürfte auch die sachliche Richtigkeit der verarbeiteten Daten gesichert sein.

- **3.4. Datenaufbewahrung.** Die bei der Datenbank "Kompetenzen und Erwartungen" vorgesehene Speicherung der Daten bis zum Ende der Tätigkeit bei der GD INFSO entspricht in vollem Umfang Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 45/2001.
- **3.5. Datenübermittlung.** Wie bereits ausgeführt, können die in diesem Zusammenhang verarbeiteten Daten an bestimmte Mitarbeiter des Referats des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie auf Antrag an die Führungsebene der GD INFSO übermittelt werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Übermittlungen für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe (Suche oder Zuweisung besonderer Aufgaben) erforderlich sind und die Empfänger an ihre Verpflichtung erinnert wurden, die Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden, ist die Einhaltung von Artikel 7 der Verordnung 45/2001 gewährleistet.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich der EDSB den Hinweis, dass die Bezeichnung bestimmter Mitarbeiter im Referat des für die Verarbeitung Verantwortlichen als "Auftragsverarbeiter" irreführend sein dürfte, da diese Empfänger dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unmittelbar unterstellt sind. Er fordert daher die Kommission auf, diese Bezeichnung nicht mehr zu verwenden.

- **3.6.** Auskunfts- und Berichtigungsrecht. Wie bereits ausgeführt, können die betroffenen Personen über die in diesem Zusammenhang verarbeiteten Daten Auskunft erhalten und sie ändern und berichtigen.
- 3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Der EDSB stellt fest, dass alle in Artikel 11 der Verordnung 45/2001 geforderten Informationen in der vorstehend erwähnten Datenschutzerklärung gegeben werden. Damit der Verordnung in vollem Umfang eingehalten wird, sollte in die Datenschutzerklärung der Hinweis aufgenommen werden, dass sich die betroffene Person an den EDSB wenden kann, und die Informationen zu möglichen Empfängern sollten überarbeitet werden, damit richtigerweise auf alle Datenempfänger (bestimmte Mitarbeiter im Referat des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie Führungskräfte der GD INFSO) verwiesen wird.

(...)

## 4. Schlussfolgerung

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verletzung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu beinhalten, vorausgesetzt, die vorstehend gemachten Anmerkungen werden berücksichtigt. So ist vor allem die bestehende Datenschutzerklärung zu überarbeiten, damit über die Möglichkeit informiert wird, sich an den EDSB zu wenden, und damit alle möglichen Datenempfänger erwähnt werden.

Brüssel, den 23. September 2011

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter